

Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit

Grundlagen-Schulung
zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

WIR



Kontext



Status



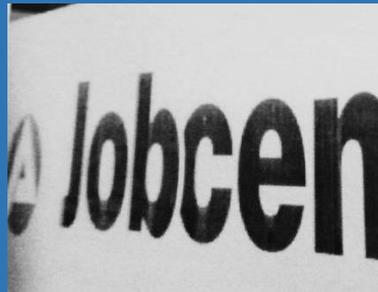
Arbeitsmarktzugang



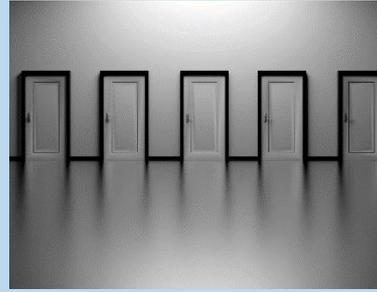
AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



WIR



Kontext



Status



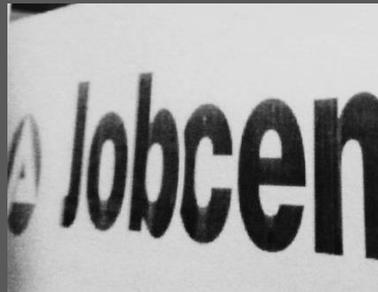
Arbeitsmarktzugang



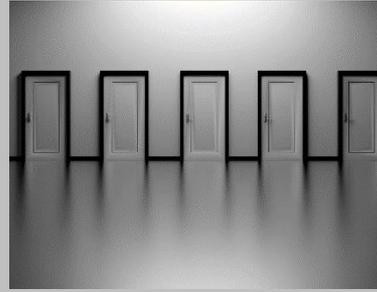
AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt

Ziel des ESF Plus-Bundesprogramms WIR ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

WIR bietet mit 41 Projektverbänden und rund xxx Teilprojekten

Beratung, Qualifizierung und Unterstützung für Geflüchtete unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den **Zugang zu Arbeit und Ausbildung** strukturell zu verbessern.

WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt

Maßnahmen für Teilnehmende

- Arbeitsmarktbezogene Beratung und Unterstützung von Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Unterstützung beim Zugang zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- Vermittlung in Sprachkurse
- Angebot von und Vermittlung in individuell erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen
- Angebote zum Erhalt, Wiederherstellung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, schulische Bildung, Praktika
- Begleitung während Beschäftigung, Schul- oder Berufsausbildung

Strukturelle Maßnahmen

- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie für weitere Multiplikator*innen
- Beratung von Arbeitgeber*innen
- Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen durch Vernetzung mit relevanten Akteuren des Arbeitsmarktes wie Behörden, Kammern, Schulen, Bildungsträger, Verbände, Freiwillige etc.
- Öffentlichkeitsarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration

WIR



Kontext



Status



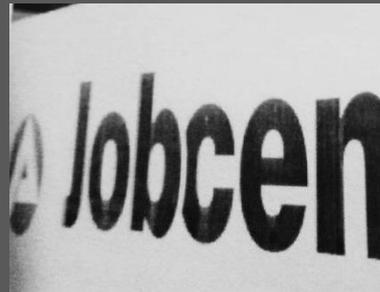
Arbeitsmarktzugang



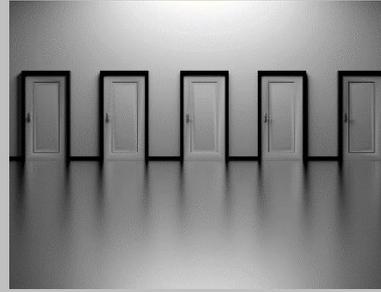
AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Relevante Rechtsquellen

Asylpolitik wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.

Das **Migrationsrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, Rechtsverordnungen und völkerrechtlicher Abkommen, die Ausländer*innen betreffen. Dazu zählen insbesondere:

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), EU-Aufnahmerichtlinie, Dublin-III-Verordnung
- Grundgesetz (GG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG), Sozialgesetzbücher (SGBs), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Bundesgesetze können durch Ländererlasse konkretisiert werden. Zudem gibt es relevante Gesetze und Verordnungen auf Landesebene.

Belastende Faktoren

- **Vor der Flucht** (Fluchtgründe):
Verfolgung, (Bürger-)Krieg, (sexualisierte) Gewalt, Perspektivlosigkeit, ...
- **Während der Flucht:**
Gefährliche Fluchtrouten, Gewalt, Abhängigkeiten von Schleusern, Rechtlosigkeit, Arbeitsausbeutung, Abbruch vertrauter Beziehungen, Sorgen um Familie/Freunde, ...
- **Nach der Flucht:**
Verlust von Orientierungswissen, Asylverfahren, Dublin, Massenunterbringung („AnkER-Zentren“), eingeschränkte medizinische Versorgung, Misstrauen gegenüber Behörden, Entmündigung, prekärer Status, Arbeitsverbot, Diskriminierung, drohende Obdachlosigkeit, ...

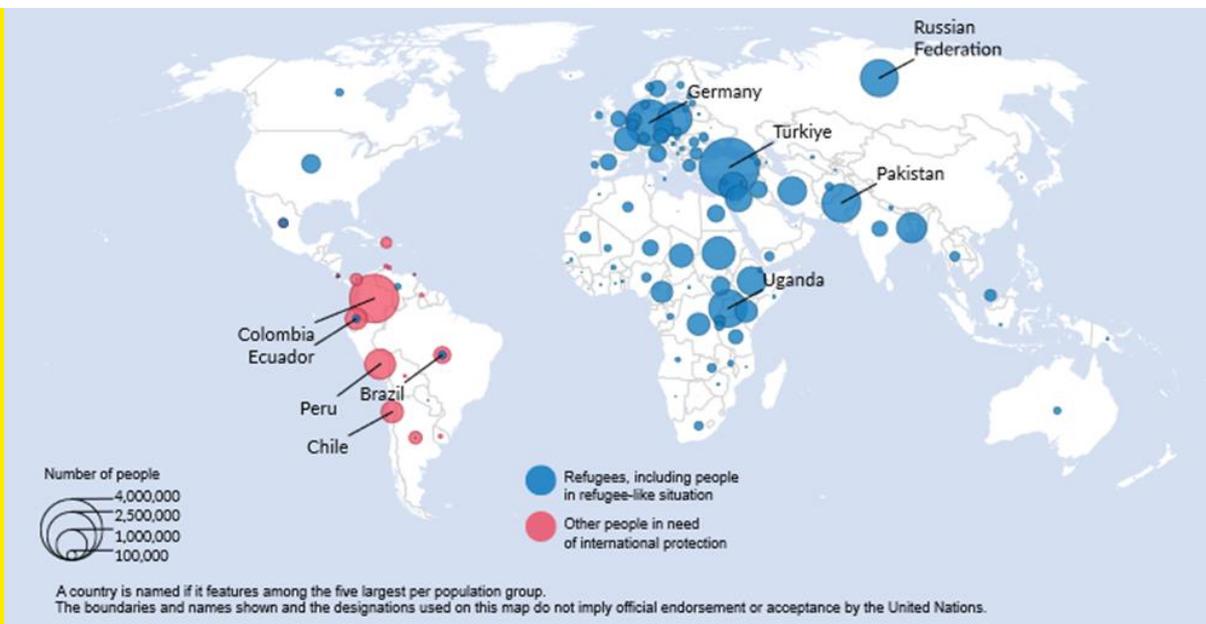
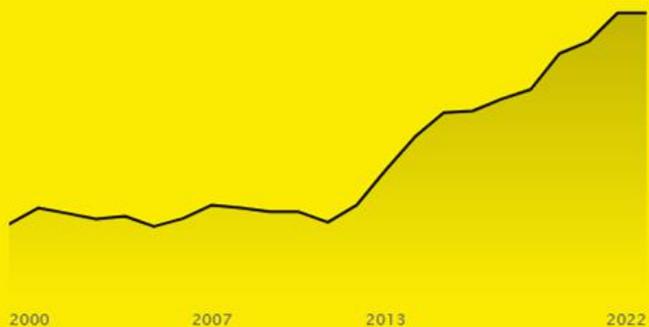
Geflüchtete weltweit

Map 2 | Refugees, people in refugee-like situations and other people in need of international protection | mid-2022

103 MILLION

Forcibly displaced people worldwide

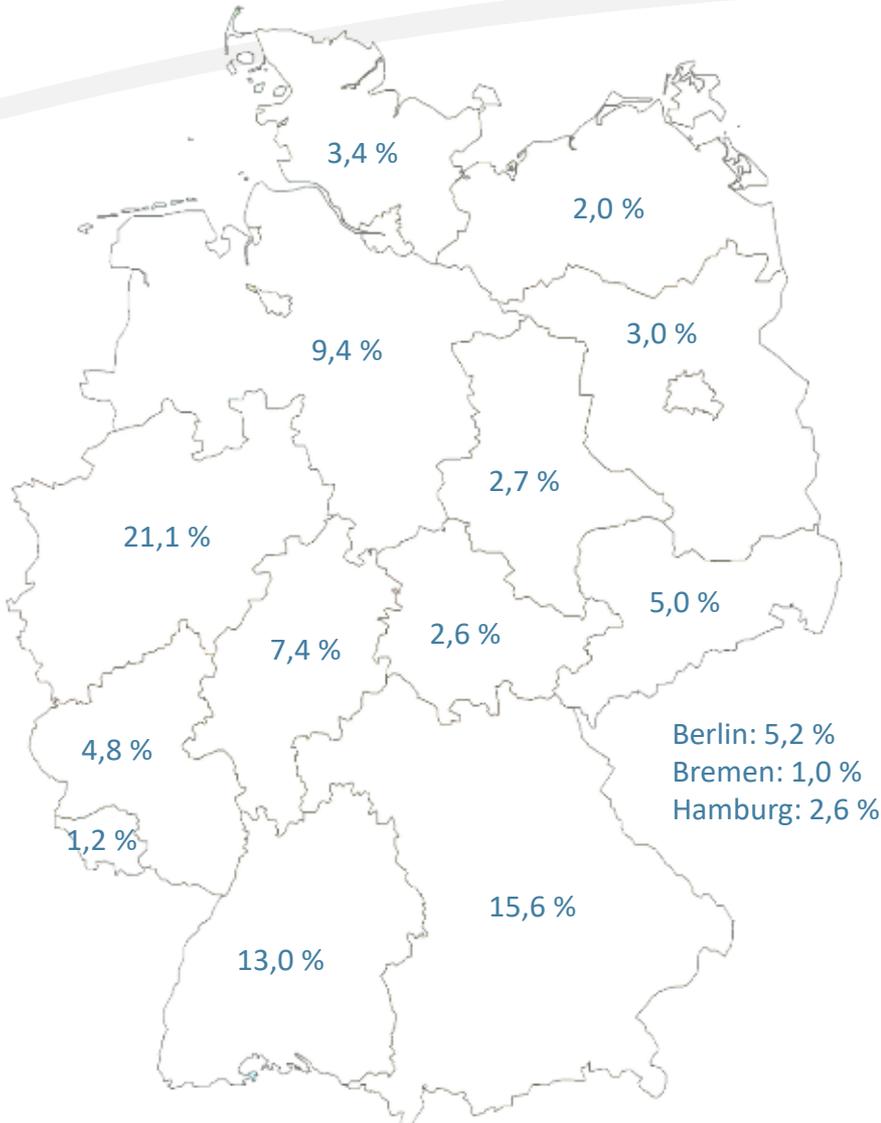
While a full picture is yet to be established, UNHCR estimates that global forced displacement has reached 103 million at mid-2022.



FORCIBLY DISPLACED WORLDWIDE MID-2022

32.5 million refugees	26.7 million refugees under UNHCR's mandate 5.8 million Palestine refugees under UNRWA's mandate	53.1 million internally displaced people at end-2021 ¹	4.9 million asylum-seekers	5.3 million other people in need of international protection ¹
------------------------------	---	--	-----------------------------------	--

Stand 16.01.2023, Quelle: UNHCR, Mid-Year Trends - <https://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/635a578f4/mid-year-trends-2022.html>



Verteilung von Asylsuchenden

Königsteiner Schlüssel

- Berechnung durch Steuereinnahmen (2/3)
- und Bevölkerungszahl (1/3)

Die Quoten werden jährlich neu berechnet.

Quelle:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahren/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>

Statistiken

	Asylerstanträge		Einreisen
	EU	Deutschland	Deutschland
2014	530560	173.072	
2015	1.216.860	441.899	890.000
2016	1.166.815	722.370	280.000
2017	620.265	198.317	
2018	564.115	161.931	
2019	631.285	142.509	
2020	417.070	102.581	
2021	537.355	148.233	
2022	881.220	217.774	

Quellen: <http://ec.europa.eu/eurostat/> - Asylum and first time asylum applicants - annual aggregated data (Stand: 23.03.2023 – ohne Island)
BAMF: Asylgeschäftsstatistik / aktuelle Zahlen / Bundesamt in Zahlen

Ablauf des Asylverfahrens

Asylgesuch → **Ankunftsnachweis**

Förmliche Asylantragsstellung beim BAMF → **Aufenthaltsgestattung**

Anhörung zum Reiseweg und zu asylrelevanten Gründen

Bescheid des BAMF

positiv

negativ

**einfach
unbegründet**

**offensichtlich
unbegründet**
(insb. „sichere Herkunftsstaaten“)

unzulässig
(insb. Dublin-III-Fälle und bei Schutz-
gewährung in anderen Mitgliedsstaaten und
bei Folgeanträgen möglich)

Klage vor Verwaltungsgericht (VG) möglich, kurze Klagefristen beachten!
Ggf. Eilantrag erforderlich

Statistiken 2021

Haupt-herkunftsländer	Asyl-erstanträge	BAMF-Entscheidungen	Gesamtschutz-quote	bereinigte Gesamtschutz-quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Syrien	54.903	58.294	62,6%	99,8 %	12,2%
Afghanistan	23.276	10.045	42,9%	74,0 %	48,4%
Irak	15.604	11.147	31,9%	44,4 %	17,0%
Türkei	7.067	6.752	37,2%	43,3 %	15,7%
Ungeklärt	5.041	4.260	60,4%	83,3 %	-
Georgien	3.685	3.483	0,6%	0,9 %	3,2%
Somalia	3.649	3.595	63,1%	81,6 %	17,3%
Eritrea	3.168	3.177	84,0%	92,5 %	?
Iran	2.693	4.277	27,6%	38,5 %	25,8%
Nigeria	2.508	5.344	11,1%	17,4 %	8,1%
HKL gesamt	148.233	149.954	39,9%	63,1 %	18,6%

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2021; „Bundesamt in Zahlen 2021“

Statistiken 2022

Hauptherkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtschutz- quote	bereinigte Gesamtschutz- quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Syrien	70.976	75.023	90,3%	99,9%	
Afghanistan	36.358	44.250	83,5%	99,3%	
Türkei	23.938	11.073	27,8%	35,2%	
Irak	15.175	22.185	22,5%	29,4%	
Georgien	7.963	6.867	0,4%	0,5%	
Iran	6.322	4.885	29,4%	46,1%	
Ungeklärt	4.672	5.050	60,6%	79,0%	
Somalia	3.938	4.853	63,7%	80,8%	
Eritrea	3.932	3.636	84,0%	91,7%	
Russische Föderation	2.851	2.594	11,5%	24,0%	
HKL gesamt	217.774	228.673	56,2%	72,3%	

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2022; „Bundesamt in Zahlen 2022“

„Sichere Herkunftsstaaten“ und „gute Bleibeperspektive“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien

Das Konstrukt „gute Bleibeperspektive“

Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, können auch ohne Arbeitsmarktzugang gefördert werden durch:

- Vermittlung (§ 39a SGB III)
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 Abs. 4 SGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Abs. 9 SGB III)

Die Bundesregierung geht von einer „guten Bleibeperspektive“ aus, wenn die Person aus einem Herkunftsland mit einer **Gesamtzuschutzquote von über 50 %** kommt und es sich um eine hinreichend große Gruppe an Geflüchteten handelt.

Alle **sonstigen Herkunftsländer** gehören weder zur einen noch zur anderen Gruppe.

Aufnahmeeinrichtungen: mögliche Dauer des Verbleibs

- Personen mit minderjährigen Kindern: **max. 6 Monate**
Auch bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Ansonsten:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung: max. **18 Monate**
Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren (§ 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 AsylG)
- Personen mit Duldung: **max. 18 Monate**
Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren, Täuschung oder falsche Angaben bei Identität und Staatsangehörigkeit, keine Mitwirkung bei Passbeschaffung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)

Die Bundesländer können Regelungen beschließen, dass Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung unter bestimmten Voraussetzungen **max. 24 Monate** in Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen (§ 47 Abs. 1b AsylG).

Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung aus „sicheren Herkunftsstaaten“ ohne minderjährige Kinder können i.d.R. **unbegrenzt** in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage

Anerkannte Schutzberechtigte etc.

unterliegen einer **Wohnsitzregelung** (§ 12a AufenthG)

- wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 - 3 AufenthG (erstmalig) erhalten haben.
- Dauer: 3 Jahre nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der zugewiesene Wohnsitz ist in dem Bundesland, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Der Ort kann unter Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten bestimmt werden.

Von der Wohnsitzregelung ausgenommen ist u.a. eine Person (oder deren Ehepartner*in), der*die

- mind. 15 h wöchentlich **in Beschäftigung** ist, durch die der Lebensunterhalt gesichert ist (mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs), oder
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.

Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 23a, 25 Abs. 4 - 5, 25a, 25b, 104c AufenthG

- **Wohnsitzauflagen** sind möglich
- Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (12.2.5.2.2) werden Wohnsitzauflagen erteilt, wenn Leistungen nach dem SGB II / XII oder AsylbLG bezogen werden.

Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage

Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

unterliegen einer **Wohnsitzauflage** (nicht zu verwechseln mit der „räumlichen Beschränkung“, die das Verlassen des Bezirks einer Ausländerbehörde nur mit deren Genehmigung erlaubt).

Die Wohnsitzauflage muss i.d.R. aufgehoben werden,

- wenn der Lebensunterhalt selbst verdient wird und
- keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht (§ 61 Abs. 1d AufenthG; § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

WIR



Kontext



Status



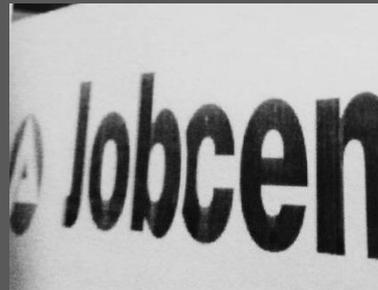
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



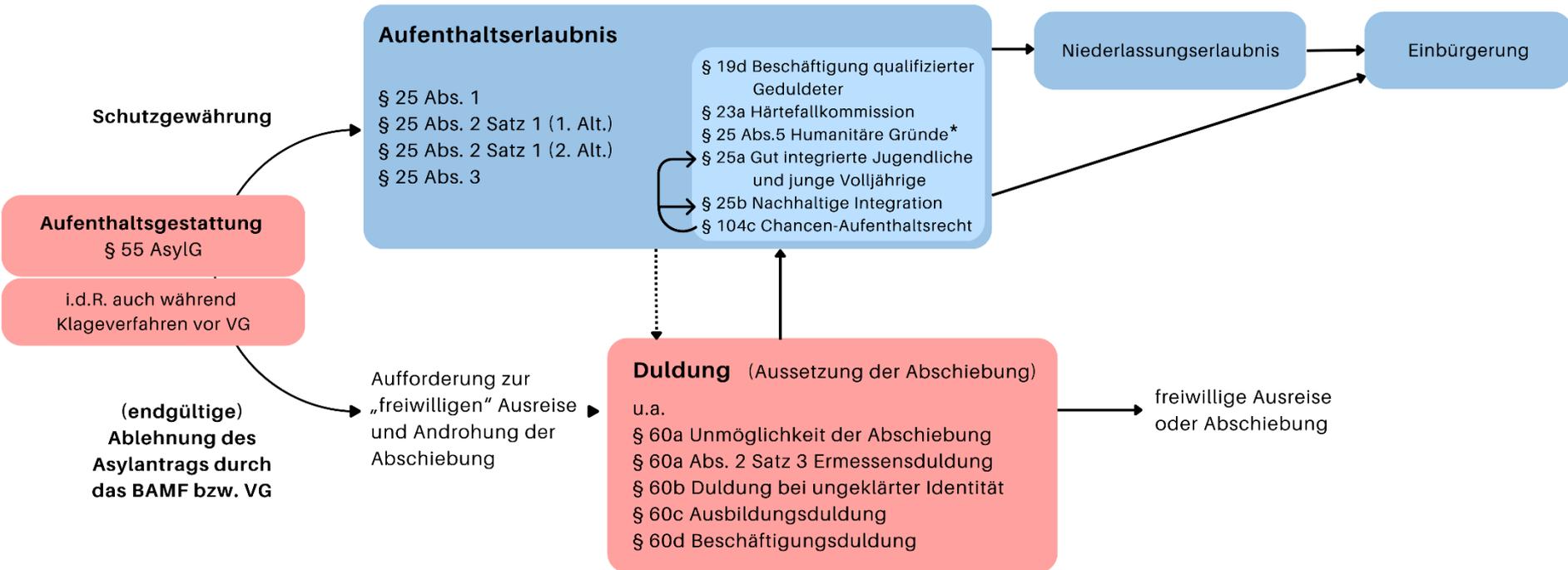
Bleibeperspektiven



Vernetzung



Aufenthaltsrechtliche Übergänge bei Geflüchteten



Stellung Asylantrag → Entscheidung BAMF bzw. VG

rot: AsylbLG/ SGBIII
blau: SGB II

Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.
*: AsylbLG, sofern die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist.

Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge

§§ im AufenthG		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	0,7 %	0,3 %	0,7 %	1,3 %	1,2 %	1,2 %	0,8 %	0,8%
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK nach § 3 Abs. 1 AsylG	47,8 %	36,5 %	19,8 %	17,8 %	23,3 %	24,9 %	20,6 %	17,1%
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	0,6 %	22,1 %	16,3 %	11,6 %	10,6 %	13,1 %	15,3 %	25,2%
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	0,7 %	3,5 %	6,6 %	4,4 %	3,2 %	3,9 %	3,2 %	13,1%
	Sonstige Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahme des Asylantrags, Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,6 %	18,1 %	30,2 %	32,4 %	24,8 %	36,7 %	22,3%
	Ablehnungen (einfach, offensichtlich unbegründet)	32,4 %	25,0 %	38,5 %	34,8 %	29,4 %	32,1 %	23,4 %	21,6%

Quelle: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe Dezember 2022

Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

Zur Durchführung des Asylverfahrens wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 55 AsylG).

Asylbewerber*innen im laufenden Asylverfahren erhalten **Leistungen** nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Die Aufenthaltsgestattung wird für maximal 6 Monate erteilt und wird i.d.R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.



Bescheinigung über die Duldung

Aussetzung der Abschiebung

Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.



Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Duldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. <ul style="list-style-type: none"> wegen fehlender Reisedokumenten wegen familiärer Bindungen aus medizinischen Gründen i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
Duldung für Personen mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	„Duldung light“ <ul style="list-style-type: none"> Wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann, insbesondere wegen falscher Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)

Es gibt weitere Duldungsvarianten.

Fiktionsbescheinigung

Bei rechtzeitiger Beantragung eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des erlaubten Aufenthalts dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird.



§ 81 Abs. 3 Satz 1	„Erlaubnisfiktion“	z. B. Rechtskreiswechsel nach der Anerkennung
§ 81 Abs. 4	„Fortgeltungsfiktion“	Nebenbestimmungen gelten weiter

WIR



Kontext



Status



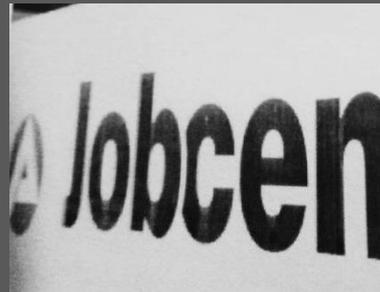
Arbeitsmarktzugang



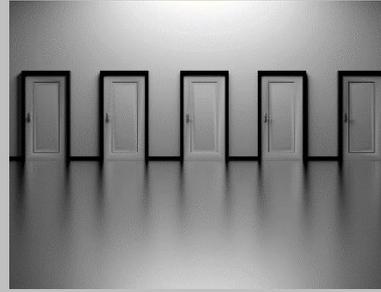
AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit

Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- **Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet**

Auch andere Personen mit Aufenthaltstiteln aus **völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** (Abschnitt 5 im AufenthG) haben einen Aufenthaltstitel, der meist den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- **Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet**

Besteht **kein uneingeschränkter Zugang** zum Arbeitsmarkt (wie beispielsweise bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG) kann die Nebenbestimmung heißen:

- **Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet**

Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit umfasst Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit.

§ 23 Abs. 2
§ 23 Abs. 4
§ 23a
§ 25 Abs. 1
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)
§ 25 Abs. 3
§ 25 Abs. 5
§ 25a
§ 25b
§ 104c

Beschäftigung und Selbstständigkeit ist **erlaubt**.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit.
Sie kann aber durch die Ausländerbehörde ohne Zustimmung
der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

§ 23 Abs. 1*
§ 25 Abs. 4 Satz 1

*Bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 kann die Anordnung vorsehen, dass
die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt.

Die Aufzählung der Aufenthaltserlaubnisse ist nicht vollständig.

Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung – Nebenbestimmungen

Die **Ausländerbehörde entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis und muss eine Nebenbestimmung zum Arbeitsmarktzugang in das Aufenthaltspapier eintragen, z.B.

- **Beschäftigung nicht erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung erlaubt/gestattet**

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch. Ausnahmen (insb. bei Ausbildung): vgl. § 32 Abs. 2 BeschV

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-9. Monat*: Arbeitsverbot ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Arbeitsverbot	
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot 4.-9. Monat**: nach Ermessen ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Anspruch auf Beschäftigungs- erlaubnis	Arbeitsverbot

*ab Asylantragstellung

** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Arbeitsmarktzugang mit Duldung

alle Herkunftsstaaten,

wenn kein Arbeitsverbot nach §§ 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG besteht

in Aufnahmeeinrichtungen
(Ankerzentren)

1.-6. Monat*: **Arbeitsverbot**
ab 7. Monat*: **nach Ermessen**

außerhalb von Aufnahme-
einrichtungen
(Ankerzentren)

1.-3. Monat**: **Arbeitsverbot**
(BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich)
ab 4. Monat**: **nach Ermessen**

*ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

**des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Ein **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht

- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach 31.08.2015 Asyl beantragt oder keinen Asylantrag gestellt haben; Ausnahmen ggf. bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung,
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** (§ 60b AufenthG).

Zugang zu Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung

Für Praktika ist i.d.R. eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.

Bei bestimmten Praktikumsarten muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis hierfür nicht zustimmen, vor allem bei

- Orientierungspraktika für Ausbildung und Studium bis zu 3 Monaten
- Pflichtpraktika im Rahmen von Ausbildung und Studium

Hospitation und Ehrenamt

sind keine Beschäftigungen und deshalb nicht genehmigungspflichtig; es sind keine Praktika

Praktische Tätigkeiten im Rahmen schulischer Ausbildung

Hierfür ist ggf. auch keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich (vgl. Ländererlasse sowie Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019, 60c.0.1).

Exkurs: Zugang zum Studium

Ein Studium ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus **grundsätzlich erlaubt**.
Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau, wenn das Studium auf Deutsch durchgeführt wird) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).

WIR



Kontext



Status



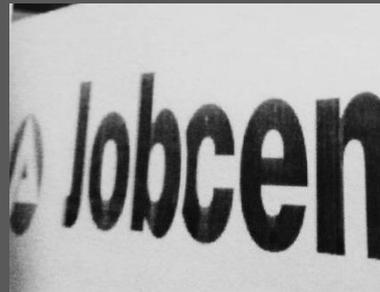
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



AsylbLG / SGB III



Relevante Zielgruppen

Zuständigkeit der **Agentur für Arbeit**: alle Personen, die arbeitslos gemeldet sind.

Insbesondere Personen, die folgende Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

- **ALG I**
- **AsylbLG**, d.h. Personen mit
 - Aufenthaltsgestattung,
 - Duldung oder
 - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- **SGB VIII**, vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Geflüchtete im AsylbLG-Leistungsbezug

Ausweispapier

§ 63a AsylG	Ankunftsnachweis
§ 55 u. § 63 AsylG	Aufenthaltsgestattung
§ 60a AufenthG	Duldung

Aufenthaltserlaubnis

§ 23 Abs. 1 AufenthG (wegen Krieges im Heimatland)	(Bürger-)Kriegsflüchtlinge
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (wenn die Entscheidung über die Abschiebungsaussetzung noch nicht 18 Monate zurückliegt)

Förderung der Arbeitsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Förderung der Arbeitsaufnahme (uneingeschränkt):

- Beratung und Vermittlung*
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (z.B. für Anerkennungsverfahren bei ausländischen Abschlüssen)*
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung*
- Berufliche Weiterbildung (z.B. für Anpassungsqualifizierung)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Eingliederungszuschüsse
-

Ausbildungsförderung (uneingeschränkt):

- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (AsA)

* Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können auch bei fehlendem Arbeitsmarktzugang gefördert werden.

Ausbildungsförderung nach SGB III / BAföG mit Arbeitsmarktzugang

Status	BAföG	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Ausbildungsgeld	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	Assistierte Ausbildung (AsA-Flex)	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)
Aufenthaltsgestattung	i.d.R. nicht möglich → AsylbLG	nicht möglich → AsylbLG		15 Monate Voraufenthalt*	Vorphase: 15 Monate Voraufenthalt* Begleitende Phase: sofort	nicht möglich
Aufenthaltsgestattung wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist		→ AsylbLG; bei Beginn der Ausbildung vor 31.12.2019: 15 Monate Voraufenthalt				
Duldung	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG		Abschiebung 9 Monate (bei Einreise vor 01.08.2019: 3 Monate) ausgesetzt*			
§ 23 Abs. 1 AufenthG „wegen Krieg im Heimatland“	sofort					
§ 25 Abs. 5 AufenthG und Zugang zu Leistungen nach AsylbLG	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG	sofort				

*wenn die Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung erwarten lassen.

Deutschkurse: Integrationskurs und DeuFöV mit Aufenthaltsgestattung

Alle Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben seit dem 31.12.2022 Zugang zu

- Integrationskursen bei freien Plätzen (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG)
- berufsbezogener Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG)

Dies gilt nun unabhängig vom Herkunftsland und der vermeintlichen „Bleibeperspektive“ und auch für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten.

Deutschkurse: Integrationskurs und DeuFöV mit Duldung

	alle Herkunftsstaaten			
	Anspruchsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)	Ermessens- duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)	Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)	Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)
Integrationskurs	nein	ja, Zugang bei freien Plätzen	ja, Zugang bei freien Plätzen	nein
Berufsbezogene Deutschsprach- förderung (DeuFöV)	ab 7. Monat in Duldung und wenn „arbeitsmarktnah“*			

Menschen mit Duldung, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, können an Spezialsprachkursen teilnehmen, um das Sprachniveau A2 bzw. B1 zu erlangen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV).

*„arbeitsmarktnah“ heißt: arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet oder in einem Beschäftigungsverhältnis, einer betrieblichen Ausbildung, einer Einstiegsqualifizierung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der Vorphase einer Assitierten Ausbildung sowie für Personen mit Kindern, die i.d.R. unter 3 Jahre alt sind

IvAF „Blauer Leitfaden“



Herausgeber: IvAF-Netzwerk **bridge** – Berliner Netzwerke für Bleiberecht bei der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration

Stand: April 2021

Download: <https://bridge-bleiberecht.de/fuer-jobcenter-arbeitsagenturen/>

WIR



Kontext



Status



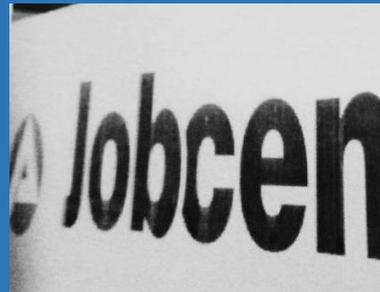
Arbeitsmarktzugang



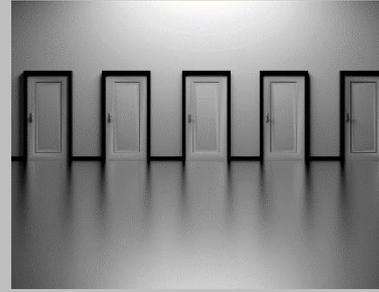
AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



SGB II



Relevante Zielgruppen

Zuständigkeit des **Jobcenters** für Personen, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, mit Zugang zu **SGB II-Leistungen**.

Dies sind u. a. Geflüchtete, die vom BAMF oder vom VG eine Schutzanerkennung erhalten haben.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art der Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)

Kein Asylantrag, kein Asylverfahren

§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland (z.B. afghanische Ortskräfte)
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge
§ 24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)
§ 25 Abs. 4 S. 2	Außergewöhnliche Härte
§ 25 Abs. 4a und 4b	Anwesenheit als Zeug*in (Opfer von Menschenhandel etc.)

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Ehemals Inhaber*innen einer Duldung:

Status (AufenthG)	Art der Aufenthaltserlaubnis
§ 19d	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25 Abs. 5	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt)
§ 25a Abs. 1	gut integrierte Jugendliche oder junge Volljährige nach dreijährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	für Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden
§ 25b Abs. 1	nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)
§ 25b Abs. 4	für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von „Bleibeberechtigten“
§ 104c	Chancen-Aufenthaltsrecht für 18 Monate

Förderinstrumente

Alle Förderinstrumente des SGB III stehen auch SGB II-Kund*innen zur Verfügung.

Zusätzlich stehen Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis alle im SGB II geregelten **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** zur Verfügung (§§ 16ff. SGB II), bspw.

- Leistungen für Selbstständige
- Gründungszuschuss bei Bezug von ALG I-Leistungen (§§ 93; 94 SGB III)

Bis auf ganz seltene Ausnahmen ist eine **Ausbildungsförderung** im Rahmen des BAföG für alle Menschen mit einem Aufenthalt aus humanitären Gründen möglich (§ 8 BAföG).

Integrationskurse

Einen **Anspruch** auf Teilnahme haben Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1, 25 Abs. 2 Satz 1 1. und 2. Alt., 25 Abs. 4a Satz 3, 25b, 23 Abs. 2 und 23 Abs. 4 AufenthG

Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen können in der Regel **zugelassen** werden, wenn **freie Plätze** zur Verfügung stehen, u.a. bei

- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (§ 44 Abs. 4 AufenthG, vgl. Anwendungshinweise des BMI u.a. zu § 104c AufenthG vom 23.12.2022, S. 16)

Verpflichtung zur Teilnahme

- durch die Ausländerbehörde möglich (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG)
- Verpflichtung durch das Jobcenter möglich (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV-Kurse)

Zugang haben grundsätzlich alle Personen mit Sprachkenntnisse im Regelfall von B1-Niveau, die

- nach ihrem Aufenthaltstitel SGB II-Leistungen erhalten können und
- arbeitsmarktnah sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 Deutschsprachförderverordnung)

Verpflichtung zur Teilnahme, wenn

- die Person SGB II-Leistungen erhält und
- die Teilnahme an der Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist (§ 45a Abs. 2 S. 1 AufenthG)

IvAF „Blauer Leitfaden“



Herausgeber: IvAF-Netzwerk **bridge** – Berliner Netzwerke für Bleiberecht bei der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration

Stand: April 2021

Download: <https://bridge-bleiberecht.de/fuer-jobcenter-arbeitsagenturen/>

WIR



Kontext



Status



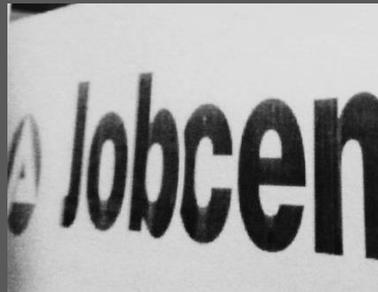
Arbeitsmarktzugang



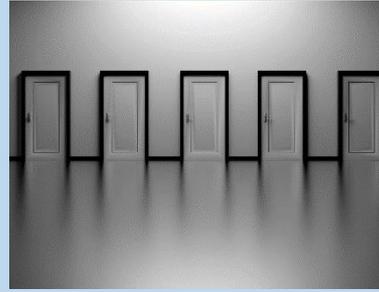
AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Menschen, die zum Stichtag **31.10.2022** bereits **5 Jahre** in Deutschland gelebt haben, **soll** mit **§ 104c AufenthG** eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ erteilt werden, um die notwendigen Voraussetzungen für einen dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt zu schaffen.

- Das sog. Chancen-Aufenthaltsrecht wird für **18 Monate** erteilt und ist nicht verlängerbar.
- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG kann bis spätestens 31.12.2025 beantragt werden.
- Nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach **§§ 25a und 25b AufenthG** erteilt werden. Daher muss die Zeit genutzt werden, um die Erteilungsvoraussetzung zu erfüllen (siehe die Folien zu §§ 25a und 25b AufenthG). Gelingt dies nicht, besteht erneut Ausreisepflicht.
- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG).
- Der Familiennachzug ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Das Chancen-Aufenthaltsrecht - Voraussetzungen

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG **soll** erteilt werden, wenn vor allem folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Einreise nach Deutschland spätestens zum **31. Oktober 2017**
- Geduldet zum Zeitpunkt der Beantragung
- Bisheriger Aufenthalt geduldet (inkl. § 60b AufenthG), gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- Grundsätzlich keine Verurteilung(en) wegen vorsätzlicher Straftat(en) zu mehr als 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten nach Asyl- oder Aufenthaltsrecht; Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht außer Jugendstrafe bleiben außer Betracht
- Keine wiederholten vorsätzlich falschen Angaben oder Täuschungen über Identität oder Staatsangehörigkeit, wenn dadurch die Abschiebung **verhindert wird**
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Familienangehörige: Ehe- und Lebenspartner*in und ledige Kinder (die bei Einreise minderjährig waren oder hier geboren sind) profitieren auch bei kürzerem Aufenthalt, wenn die Familie zusammen wohnt und die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Zu Einzelheiten siehe ggf. auch Ländererlasse

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG **soll** erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Seit mindestens **12 Monaten** Besitz einer **Duldung** (nach § 60a AufenthG) **oder** im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- Seit mindestens **3 Jahren** ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- Seit mindestens **3 Jahren** erfolgreicher Besuch einer **Schule oder** Erwerb eines **Schul- oder Ausbildungsabschlusses** (Absehen bei Krankheit und Behinderung)
- Antrag kann bis zum **27. Geburtstag** gestellt werden
- Positive Integrationsprognose
- Keine Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

- **Lebensunterhaltssicherung**
 - hiervon **muss** abgesehen werden während Ausbildung und Studium
 - ansonsten kann hiervon im Ermessen abgesehen werden
- **Geklärte Identität**
 - a) Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
 - **soll** sie vorliegen
 - wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
 - b) Bei Personen mit einer Duldung
 - **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
- Erfüllung der weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)
 - hiervon kann im Ermessen abgesehen werden

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

Den Eltern von Minderjährigen oder dem personensorgeberechtigten Elternteil, den minderjährigen Geschwistern, den Ehe-/Lebenspartner*innen und minderjährigen Kindern der Begünstigten kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG erteilt werden.

Hilfsweise kommt die Erteilung einer Duldung in Betracht (§§ 60a Abs. 2b und Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Ununterbrochener **Voraufenthalt** in Deutschland mit einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis
 - von mindestens **6 Jahren**
 - wenn ein minderjähriges Kind in der Familie lebt von mindestens **4 Jahren**
- **Mündliche** Deutschkenntnisse im Sinne vom **A2-Niveau**
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- **Lebensunterhalt** überwiegend gesichert (d.h. über 50%) durch Erwerbstätigkeit **oder** es zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist
 - unschädlich ist der vorübergehende Sozialleistungsbezug u.a. während des Studiums, der Ausbildung, bei Pflege von Angehörigen, ggf. bei Alleinerziehenden etc.
(siehe Ländererlasse)

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **Geklärte Identität**
 - a) Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
 - **soll** sie vorliegen
 - wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
 - b) Bei Personen mit einer Duldung
 - **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
- Erfüllung der weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)
 - hiervon kann im Ermessen abgesehen werden

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Ausschlussgründe:

- Bestehen eines Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG
- Abschiebung ist wegen vorsätzlich falscher Angaben oder Täuschung durch die Antragsstellenden über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder wegen fehlender Mitwirkung nicht möglich.

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Ehe-/Lebenspartner*innen und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach § 25b Abs. 1 AufenthG in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG erteilt werden.

Hilfsweise kommt die Erteilung einer Duldung in Betracht (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Anspruch auf die Erteilung der Ausbildungsduldung besteht bei Aufnahme und Fortsetzung

- einer mindestens zweijährigen **betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung** oder
- einer **Assistenz- oder Helferausbildung**, wenn:
 - sie an eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist
 - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.

Versagung in Fällen offensichtlichen Missbrauchs möglich.

Bei betrieblicher Ausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, wobei hier ein **Anspruch** auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis besteht.

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Antragszeitpunkt: frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn

Erteilungszeitpunkt: frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn

Erteilungszeitraum	Ausbildungsabbruch	Duldung nach einer Ausbildung
Dauer der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies i.d.R. innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen • Ausbildungsduldung erlischt • Auf Antrag wird einmalig eine Duldung für 6 Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Ausbildungsabschluss, wenn keine Übernahme vom Ausbildungsbetrieb • Für 6 Monate • Für die Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsstelle • Wird auf Antrag erteilt

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Ausschlussgründe I:

- Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG
- strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang (50/90 Tagessätze)
- Terrorismusbezug oder -unterstützung
- Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung
- Keine **Identitätsklärung**
 - Relevanter Zeitraum für die Identitätsklärung ist bei:
 - a) Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung
 - b) Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020
 - c) Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise
 - Wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden, kann eine Ausbildungsduldung auch ohne sie erteilt werden.

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Ausschlussgründe II:

- Bei Ausbildungsaufnahme mit Duldung nach § 60a AufenthG:
 - Noch keine 3 Monate im Besitz einer Duldung
 - Bevorstehen von **konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**.
Das ist der Fall bei:
 - Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
 - Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
 - Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
 - Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
 - Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsduhlung (§ 19d Abs. 1a AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung mit Ausbildungsduhlung wird auf Antrag diese Aufenthaltserlaubnis zunächst für 2 Jahre erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung entspricht dem Ausbildungsberuf
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen
- i.d.R. Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG zu jeder Beschäftigung.

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildung, Studium etc. (§ 19d Abs. 1 AufenthG)

Ermessensentscheidung bei Erfüllung der Voraussetzungen

- Qualifikation:
 - qualifizierte Berufsausbildung oder Hochschulstudium in Deutschland abgeschlossen oder
 - seit 2 Jahren in Beschäftigung mit anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder
 - seit 3 Jahren als Fachkraft in Beschäftigung und seit mind. 1 Jahr weitgehende Sicherung des Lebensunterhalts
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- ausreichender Wohnraum
- keine vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände
- Abschiebung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen
- i.d.R. Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d zu jeder Beschäftigung.

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Ausreisepflichtigen Personen und ihren Ehe-/Lebenspartner*innen ist i.d.R. eine Beschäftigungsduldung für **30 Monate** zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Einreise bis 01.08.2018
- Sozialversicherungspflichtige **Vorbeschäftigung** seit mindestens 18 Monaten mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 35 Stunden (bei Alleinerziehenden reichen 20 Stunden)
- **Lebensunterhaltssicherung** in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung durch die Beschäftigung und weiterhin durch die Beschäftigung
- **Die Identität muss** (auch bei Ehe-/Lebenspartner*innen)
 - a) bei Einreise **bis 31.12.2016** und Bestehen eines **Beschäftigungsverhältnisses** am 01.01.2020 **bis Antragstellung** und
 - b) in allen anderen Fällen **bis 30.06.2020**
geklärt sein.
- Die Beschäftigungsduldung kann auch ohne Identitätsklärung erteilt werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen hierzu ergriffen wurden.

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Weitere Voraussetzungen u.a.:

- Voraufenthalt mit einer **Duldung seit 12 Monaten** beim Antragstellenden
- **Deutschkenntnisse** von mündlich A2-Niveau beim Antragstellenden
- **Schulbesuch** der mit den Antragstellenden zusammenlebenden minderjährigen Kinder
- **keine** bestimmten strafrechtlichen **Verurteilungen** beim Antragstellenden und Ehe-/Lebenspartner*innen

Ende des Beschäftigungsverhältnisses

- Verpflichtung des*der **Arbeitgeber*in**, dies innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich/elektronisch mitzuteilen.
- **Betroffene** sind ebenfalls zur Mitteilung verpflichtet.

Wer 30 Monate eine Beschäftigungsduldung hat, soll anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten.

Die Regelung gilt bis 31.12.2023.

Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)

Über einen Antrag auf § 25 Abs. 5 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde nach Ermessen.

Bei Duldung seit 18 Monaten **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Folgende **Voraussetzungen** müssen insbesondere erfüllt sein:

- Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit unmöglich
- Kein eigenes Verschulden an den Ausreisehindernissen (eigenes Verschulden wäre bspw. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung)
- Keine Täuschung über die Identität
- Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht, Lebensunterhaltssicherung etc.); hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.

Härtefälle (§ 23a AufenthG)

Die Härtefallkommission ermöglicht es, **ausnahmsweise** eine Aufenthaltserlaubnis an Personen zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind.

Dazu müssen **dringende persönliche oder humanitäre Gründe** vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen.

Alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten, den Aufenthalt zu sichern, müssen ausgeschöpft sein.

Unbefristeter Aufenthalt: Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 9 AufenthG)

Die wichtigsten Voraussetzungen:

Asylberechtigung GFK-Schutz	Subsidiärer Schutz Nationales Abschiebeverbot	Bleiberecht
<ul style="list-style-type: none"> • AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt überwiegend gesichert • Sprachkenntnisse mindestens A2-Niveau <p>oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AE seit 3 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert • Sprachkenntnisse mindestens C1-Niveau etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet) • Lebensunterhalt gesichert • Seit mindestens 60 Monaten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet o.ä. (i. d. R. durch Arbeit oder duale Ausbildung) • Sprachkenntnisse mindestens B1-Niveau 	
<p>Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.); hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.</p> <p>Erleichterte Voraussetzungen für Minderjährige nach § 35 AufenthG</p>		

WIR



Kontext



Status



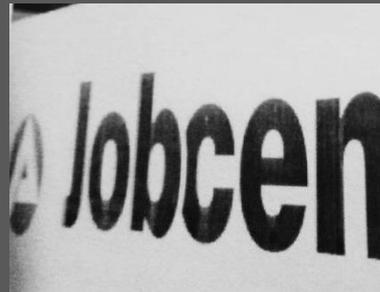
Arbeitsmarktzugang



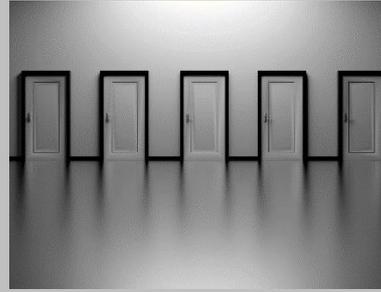
AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Akteure in der Flüchtlingsarbeit

Fokus auf Arbeitsmarktintegration

Agenturen für Arbeit, Jobcenter
Behörden (v.a. Ausländerbehörden,
Sozialämter, Kommunen)
Bildungskoordinator*innen
Willkommenslots*innen
Kammern
Arbeitgeber*innen, lokale/regionale Initiativen
Gewerkschaften
WIR (Netzwerke integrieren Geflüchtete in den
regionalen Arbeitsmarkt)
IQ (Förderprogramm Integration durch
Qualifizierung: u.a. Anerkennungs- und
Qualifizierungsberatung, Faire Integration)
MY TURN (Frauen mit Migrationserfahrung
starten durch)

Fokus auf sozialer Teilhabe

Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB)
Migrationsberatungen (MBE)
Jugendmigrationsdienste (JMD)
UMF-Wohngruppen (Vormünder)
Schulen, Kindertagesstätten
regionale Sprachkursträger
Freiwilligen-Koordination,
Integrationslots*innen
Freiwillige, Ehrenamtliche,
Asyl-Arbeitskreise
Kirchen, Vereine, Verbände, MSO

Linkliste | weiterführende Informationen

ESF-Plus Bundesprogramm WIR

<https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/wir.html>

ESF-Publikationen

<https://www.esf.de/portal/DE/Infothek/Publikationen/inhalt.html>

BMAS: Informationen zur Arbeitsförderung von Migrant*innen

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsfoerderung/foerderung-migranten.html>

ESF-Plus Bundesprogramm IQ

<https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/iq.html>

ESF-Plus Bundesprogramm MyTurn

https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/my_turn.html

Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA

<https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Datenbank mit Herkunftsländerinformationen

www.ecoi.net

Linkliste | weiterführende Informationen

Informationsverbund Asyl und Migration

www.asyl.net

Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF)

<https://b-umf.de>

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

www.fluechtlingsrat-thr.de

Arbeitshilfen des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V.

<https://www.zbs-auf.info/publikationen/>

BAMF-Navi

<https://bamf-navi.bamf.de/de/>

DAAD-Website

www.study-in.de/information-for-refugees/

Kiron-Initiative

<https://kiron.ngo/>

WIR-Schulungskonzept

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Projektverbünde in WIR

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© WIR-Arbeitsgruppe“
- **WIR-Arbeitsgruppe:**
 - Perrine Dilling, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)
 - Frank Hildebrand, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Hessen)
 - Sunna Keles, Büro der Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration (Berlin)
 - Sigmar Walbrecht, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (Niedersachsen)
 - Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Niedersachsen)
 - Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)
 - Thomas Wilhelm, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)
 - Özlem Erdem-Wulff, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein)

Folien mit Landeswappen beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines WIR-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.

Verwendung von Inhalten des WIR-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der WIR-Arbeitsgruppe, vertreten durch Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH.

Viel Erfolg für Beratung und Vermittlung!

Das Projekt „BAVF Plus“ wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

